

## Reformbedarf Sprecherausschussgesetz

Mit dem am 01.01.1989 in Kraft getretenen Gesetz über Sprecherausschüsse der Leitenden Angestellten (SprAuG) erhielten die Leitenden Angestellten erstmals die Möglichkeit, ein eigenständiges betriebsverfassungsrechtliches Vertretungsorgan auf gesetzlicher Grundlage zu bilden. Neben den Betriebsrat trat damit der Sprecherausschuss als weiteres betriebsverfassungsrechtliches Organ. Zieht man nach nunmehr rund 20 Jahren eine Bilanz, kann festgestellt werden, dass sich das Sprecherausschussgesetz aus heutiger Sicht durchaus bewährt hat. Nach Anlaufschwierigkeiten, die in erster Linie darin begründet waren, dass der Umgang mit einem neuen Gesetz gelernt werden musste, dürfen die Sprecherausschüsse inzwischen als Ausdruck eines zunehmend partnerschaftlichen Umgangs zwischen Unternehmensleitung und Leitenden Angestellten gelten. Nach 20 Jahren gibt es aber auch Novellierungsbedarf. Teilweise hat das Gesetz nicht mehr mit den organisatorischen und gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen in den Konzernen Schritt gehalten. Möglichkeiten der Flexibilisierung aber auch der Entbürokratisierung sind noch nicht umgesetzt. Schließlich muss in Teilbereichen der Sprecherausschuss in seinen rechtlichen Möglichkeiten gestärkt werden, damit er seine Rolle als effektive Interessenvertretung wahrnehmen kann.

## DIE FÜHRUNGSKRÄFTE – DFK sehen in den folgenden Punkten die Notwendigkeit, das Sprecherausschussgesetz zu novellieren:

- Regelung eines Übergangs- und Restmandats analog Betriebsverfassungsgesetz
- Verzicht auf die Grundsatzabstimmung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 SprAuG bei erstmaliger Wahl eines Sprecherausschusses
- Streichung des § 37 SprAuG zur Verdeutlichung, dass auch künftig freiwillige Sprecherausschüsse in den Betrieben und Unternehmen gebildet werden können.
- > Ermöglichung der Direktwahl eines Konzernsprecherausschusses
- Erstreckung der Zuständigkeit des Konzernsprecherausschusses auch auf Betriebe und Unternehmen ohne Sprecherausschuss (entsprechend § 58 Abs. 1 BetrVG)
- Anpassung der Zustimmungsquote für die Errichtung eines Konzernsprecherausschusses in § 21 Abs. 1 SprAuG von z.Z. 75 % auf 50 % (entsprechend § 54 Abs. 1 BetrVG)
- Vereinfachung des Wahlverfahrens durch folgende Maßnahmen

- Onlinewahl als weitere Option zur Briefwahl und zur direkten Stimmabgabe
- Ermöglichung allgemeiner Briefwahl durch Anordnung des Wahlvorstandes
- Vereinfachtes Wahlverfahren in einer Vollversammlung der Leitenden Angestellten (zumindest bei kleineren Betrieben und Unternehmen bis zu 20 Leitenden Angestellten)
- Verzicht auf Aushänge zum Wahlverfahren bei Zusendung per E-Mail oder Bekanntmachung im Intranet
- Moderate Weiterentwicklung der bestehenden Mitwirkungsrechte, um den Sprecherausschüssen ein höheres Maß an Mitspracherechten einzuräumen und zwar insbesondere im Sinne eines Mitbestimmungsrechts für die Vereinbarung eines Interessenausgleichs für Leitenden Angestellte.
- ➤ Einführung eines besonderen Kündigungsschutzes für Sprecherausschussmitglieder nach § 15 KSchG.

## Begründung:

Obwohl sich das Sprecherausschussgesetz in den 18 Jahren seit seiner Verabschiedung bewährt hat, ist es an der Zeit, die Frage nach dem Reformbedarf zu stellen.

In den Sprecherausschusskonferenzen des Verbandes ist darüber bereits intensiv diskutiert worden. Änderungsvorschläge betreffen dabei zum einen die Sprecherausschussverfassung, zum anderen aber auch das Wahlverfahren und die Rechte des Sprecherausschusses einschließlich der Rechtsstellung seiner Mitglieder.

Aus Anlass von Umstrukturierungen, betrieblichen und gesellschaftsrechtlichen Veränderungen kommt es immer wieder zu Situationen, dass Sprecherausschüsse ihr Mandat für die Vertretung von allen oder auch nur einem Teil der Leitenden Angestellten verlieren. Hier sollte es ein gesetzliches Übergangs- und Restmandat geben, wie es heute schon für Betriebsräte in den §§ 21a und 21b BetrVG gilt. Dazu könnte im Sprecherausschuss ein neuer § 5a mit der Regelung des Übergangs- und Restmandats eingefügt werden.

Als überholt gilt inzwischen die Notwendigkeit, bei erstmaliger Wahl eines Sprecherausschusses eine Grundsatzabstimmung unter den Leitenden Angestellten durchzuführen. Wenn die Leitenden Angestellten einen Wahlvorstand bestellt haben, sollte dies als Votum für eine Sprecherausschusswahl reichen, ohne dass hierüber noch einmal gesondert abgestimmt werden müsste. § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 Sprecherausschussgesetz wäre danach zu streichen.

Durch die Streichung von § 37 Sprecherausschussgesetz wäre klarzustellen, dass auch künftig freiwillige, vertragliche Sprecherausschüsse gebildet werden können und dass es insoweit kein gesetzliches Verbot gibt.

Folge von umfassenden Umstrukturierungsmaßnahmen ist es immer wieder, dass kein einziges Unternehmen im Konzern mehr die Grenze von 10 Leitenden Angestellten erreicht und damit die Sprecherausschussfähigkeit fehlt. Die Sprecherausschüsse schlagen deshalb vor, die Direktwahl eines Konzernsprecherausschusses zuzulassen, der heute nur aus bereits bestehenden Unternehmens- und Gesamtsprecherausschüssen gebildet wird. Dabei sollte diese Direktwahl nur eine Option sein, so dass betriebliche Sprecherausschüsse sowie Unternehmenssprecherausschüsse gegenüber dem Konzernsprecherausschuss eine Sperrwirkung entfalten können, so dass es in diesen Fällen bei einer Bildung des Konzernsprecherausschusses durch Delegation verbleiben muss.

Die Zuständigkeit des Konzernsprecherausschusses auch auf Betriebe und Unternehmen ohne Sprecherausschüsse zu erstrecken, wäre nur konsequent und entspräche der Parallelregelung für Betriebsräte in § 58 Abs. 1 BetrVG.

Gleiches gilt für die Zustimmungsquote bei der Errichtung eines Konzernsprecherausschusses in § 21 Abs. 1 SprAuG. Für den Konzernbetriebsrat liegt diese Quote bei 50 %. Es ist nicht einzusehen, warum für den Konzernsprecherausschuss mit 75 % eine höhere Hürde gelten muss.

Jeder der schon einmal ein Sprecherausschusswahlverfahren aktiv begleitet hat, wird die Forderung nach einer deutlichen Vereinfachung des Wahlverfahrens nachvollziehen können. Die folgenden Vorschläge finden Zustimmung bei den Sprecherausschüssen:

- Online Wahl als weitere Option zur Briefwahl und zur direkten Stimmabgabe
- Ermöglichung allgemeiner Briefwahl durch Anordnung des Wahlvorstandes
- Vereinfachtes Wahlverfahren in einer Vollversammlung der Leitenden Angestellten (zumindest bei kleineren Betrieben und Unternehmen bis zu 20 LA)
- Verzicht auf Aushänge zum Wahlverfahren bei Zusendung per E-Mail oder Bekanntmachung im Intranet.

Nicht verwunderlich ist, dass die Diskussion um die Einräumung von Mitbestimmungsrechten für Sprecherausschüsse in den Sprecherausschusskonferenzen breiten Raum eingenommen hat. Hier geht es um eine neue Qualität der Sprecherausschussarbeit, damit zugleich aber auch um ein höheres Maß an Verantwortung im Rahmen der betriebsverfassungsrechtlichen Vertretung der Leitenden Angestellten. Bislang sind die Sprecherausschüsse vom Gesetzgeber mit Wirkungsrechten, nicht aber mit Mitbestimmungsrechten ausgestattet. Mitbestimmungsrechte sind bislang ausschließlich für die Arbeit des Betriebsrates kennzeichnend.

Mitwirkung bedeutet dabei die Teilhabe an der Meinungsbildung und am Prozess der Entscheidungsfindung, nicht aber die Möglichkeit, Entscheidungen mit einem bestimmten Inhalt erzwingen zu können. Dagegen bedeutet Mitbestimmung die Teilhabe an der Entscheidung selbst. In zahlreichen Fällen kann der Arbeitgeber deshalb heute nicht ohne Zustimmung des Betriebsrates entscheiden. Immer wieder beklagen Sprecherausschüsse den Mangel an Mitbestimmungsrechten und damit fehlende Einflussmöglichkeiten. Dabei geht es nicht darum, den Mitbestimmungskatalog des Betriebsverfassungsgesetzes für das Sprecherausschussgesetz abzuschreiben. Die Sprecherausschüsse sind vielmehr daran interessiert, bei ausgewählten Punkten ein höheres Maß an Mitspracherechten zu bekommen. Dies gilt insbesondere dort, wo Betriebsänderungen zu wirtschaftlichen Nachteilen der Leitenden Angestellten führen können und der Betriebsrat für die übrige Belegschaft einen Sozialplan verhandelt. Hier wird ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht für die Vereinbarung eines Interessenausgleichs für Leitende Angestellte gefordert. Eine Folgeerscheinung aus diesem Mitbestimmungsrecht wäre auch die Möglichkeit, eine Einigungsstelle einzurichten, um den fehlenden Konsens zwischen Arbeitgeber und Sprecherausschuss durch den Spruch der Einigungsstelle zu ersetzen.

Zu überlegen sind weitere Mitbestimmungsrechte für Sprecherausschüsse, z. B. im Rahmen des § 30 Sprecherausschussgesetz, wenn es um die Grundsätze der Gehaltsgestaltung geht, bei der Einführung von Personalfragebögen und allgemeinen Beurteilungsgrundsätzen (z. B. Durchführung von Management Audits) und bei der Zustimmungsverweigerung bei personellen Einzelmaßnahmen wie z. B. bei Versetzungsfällen.

Gefordert wird außerdem der bislang fehlende Sonderkündigungsschutz für Sprecherausschussmitglieder, wie er heute für Betriebsratsmitglieder schon in § 15 KSchG verankert ist. Dies gilt umso mehr dann, wenn tatsächlich Mitbestimmungsrechte für Sprecherausschüsse eingeführt würden, da dann noch eine erhöhte Schutzbedürftigkeit für die Sprecherausschussmitglieder gesehen wird.

Ansprechpartner: Dr. Ulrich Goldschmidt

Hauptgeschäftsführer

DIE FÜHRUNGSKRÄFTE - DFK Alfredstraße 77-79, 45130 Essen

Tel.: 0201-959710 Fax: 0201-9597129

E-Mail: goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de